

B-Plan Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus Ledde“ (Stadt Tecklenburg)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufen I + II)

Im Auftrag der:



Stadt Tecklenburg
Fachbereich 60 Planen, Bauen, Umwelt
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg

erstellt durch:



BMS-Umweltplanung
Blüml, Schönheim & Schönheim GbR

Freiheitsweg 38A • 49086 Osnabrück
Tel.: 05 41 – 800 199 33
Fax: 05 41 – 9 11 78 44
Email: info@bms-umweltplanung.de
<http://www.bms-umweltplanung.de>

22.11.2023

Projektleitung u. -bearbeitung: Dipl.-Ing. Arnold Schönheim
Bearbeitung Fledermäuse: Dipl.-Lök. Christian Soller (ISB Baum)

(Verfasser)

VERZEICHNISSE

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse	1
1 Einleitung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	3
1.3 Ablauf der Artenschutzprüfung	5
1.4 Datengrundlage	5
1.5 Lage und Darstellung des Untersuchungsgebietes / des Plangebietes	6
2 Vorprüfung (ASP- Stufe I)	7
2.1 Vorhaben und Wirkfaktoren	7
2.2 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des B-Plans Nr. 28	7
2.2.1 Planungsrelevante Arten in NRW	7
2.2.1.1 Europäische Vogelarten	9
2.2.1.2 Säugetiere (Fledermäuse)	9
2.3 Fazit ASP Stufe I	9
3 Vertiefende Prüfung (ASP Stufe II)	10
3.1 Europäische Vogelarten	10
3.1.1 Brutvögel	10
3.1.1.1 Methodik	10
3.1.1.2 Ergebnisse	11
3.1.1.3 Bewertung	13
3.2 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/143/EWG)	16
3.2.1 Methodik	16
3.2.1.1 Mobile Erfassung (Detektorbegehungen)	17
3.2.1.2 Stationäre Erfassung (Horchboxen)	17
3.2.2 Ergebnisse	19
3.2.2.1 Mobile Erfassungen / Detektorbegehungen	20
3.2.2.2 Stationäre Erfassung / Horchbox	20
3.2.3 Bewertung	21
4 Konfliktanalyse (ASP- Stufe I)	25
4.1 Brutvögel und Gastvögel zur Brutzeit	25
4.1.1 Baubedingte Auswirkungen	25
4.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen	26



4.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	27
4.2	Fledermäuse	27
4.2.1	Baubedingte Auswirkungen	27
4.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	28
4.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	29
5	Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltende CEF-Maßnahmen	30
5.1.1	Vermeidungsmaßnahmen	30
5.1.2	Funktionserhaltende CEF-Maßnahmen	31
6	ASP- Stufe I - Gesamtprotokoll.....	31
7	ASP- Stufe II - Artenschutzrechtliche Einzelbetrachtung	33
8	Quellenverzeichnis	34
Anhang I: ASP- Stufe I: Gesamtprotokoll und ASP- Stufe II: Art-für-Art-Protokolle.....		40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3712 „Ibbenbüren“ (LANUV 2023).....	8
Tabelle 2: Witterung an den Kartierterminen.....	10
Tabelle 3: Brutvögel 2023	11
Tabelle 4: Gastvögel zur Brutzeit 2023	13
Tabelle 5: Planungsrelevante Brutvogelarten des MTB 3712, 4. Quadrant sowie allgemeine Gesamtliste (LANUV 2023) im Untersuchungsgebiet (UG)	14
Tabelle 6: Witterung an den Kartierterminen.....	17
Tabelle 7: Im UG 2023 nachgewiesene Fledermausarten	19
Tabelle 8: Fledermausnachweise mittels Detektor im UG 2023	20
Tabelle 9: Ergebnisse der Auswertung der Horchboxen-Standorte bei Ledde	21
Tabelle 10: Planungsrelevante Fledermausarten des MTB 3712, 4. Quadrant sowie allgemeine Gesamtliste (LANUV 2023) im Untersuchungsgebiet (UG)	23
Tabelle 11: Vermeidungsmaßnahmen.	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: B-Plan Nr. 28 – Lage im Raum	6
Abbildung 2: B-Plan Nr. 28 (Auszug) (© IBT Ingenieure + Planer 2023).....	6
Abbildung 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet 2023.....	12
Abbildung 4: Einstellung der verwendeten Horchbox	18
Abbildung 5: Fledermausnachweise (Detektor) im UG 2023	22



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Stadt Tecklenburg plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Ledde. In diesem Rahmen wird der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 28 neu aufgestellt. Dieser sieht auf 0,6 ha Flächen für den Gemeinbedarf, hier Feuerwehr und öffentliche Grünflächen vor. Darüber hinaus sind Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz entlang eines namenlosen Zuflusses des Ledder Mühlenbachs verzeichnet. Details sind dem B-Plan Nr. 28 zu entnehmen (IBT Ingenieure + Planer 2023).

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Das Büro BMS-UMWELTPLANUNG, Osnabrück, wurde mit Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, der die Grundlage der behördlicherseits durchzuführenden Artenschutzprüfung (ASP) darstellt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach den Regelungen des BNatSchG zum besonderen Artenschutz wird zwischen den folgenden Artenschutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten, inklusive der europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG),
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich hier auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen der Prüfung sind für die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine Liste mit den sog. „planungsrelevanten Arten“ erstellt. Hierbei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Ablauf der Artenschutzprüfung

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogen herzurichtender funktionserhaltender CEF-Maßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Vermeidungsmaßnahmen betreffen die Vorhabenswirkung und verhindern das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands. Vorgezogen herzurichtende, funktionserhaltende Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) bezeichnet und beziehen sich räumlich und funktional auf den betroffenen lokalen Bestand einer Art (z.B. Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestandes, Schaffung von Ausweichlebensräumen vor Baubeginn). Sie gewährleisten, dass trotz einer (negativen) Wirkung auf den (Teil-) Lebensraum einer geschützten Art keine entsprechenden Verbotstatbestände eintreten (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

(MULNV NRW 2016, VV Artenschutz)

Die im Falle einer Erfüllung von Verbotstatbeständen und somit grundsätzliche Unzulässigkeit des Vorhabens erforderliche Ausnahmeprüfung (Stufe III) ist nicht Bestandteil dieses Fachbeitrages.

1.4 Datengrundlage

Die Datengrundlage von Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens war aus fachgutachterlicher Sicht zunächst unzureichend, da mit Ausnahme der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes MTB 3712 „Ibbenbüren“, Quadrant 4 (LANUV 2023) keine Daten zum Plangebiet vorlagen. Es wurde eine Gebietsbegehung erforderlich, um das Vorkommen der planungsrelevanten Arten anhand der im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen ausschließen oder nicht ausschließen zu können (s. Kap. 2.2).

Der Kenntnisstand basiert gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf folgenden verfügbaren Daten, die im Folgenden dargestellt werden:

- Planungsrelevante Arten des Messtischblattes MTB 3712 "Ibbenbüren", Quadrant 4,
- Eigene Erfassungen im Plangebiet im Frühjahr/Sommer 2023.



1.5 Lage und Darstellung des Untersuchungsgebietes / des Plangebietes

Das ca. 0,6 ha große Plangebiet befindet sich am Ostrand von Ledde, nördlich der L 594 „Ledder Dorfstraße“ in der Stadt Tecklenburg.



Abbildung 1: B-Plan Nr. 28 – Lage im Raum

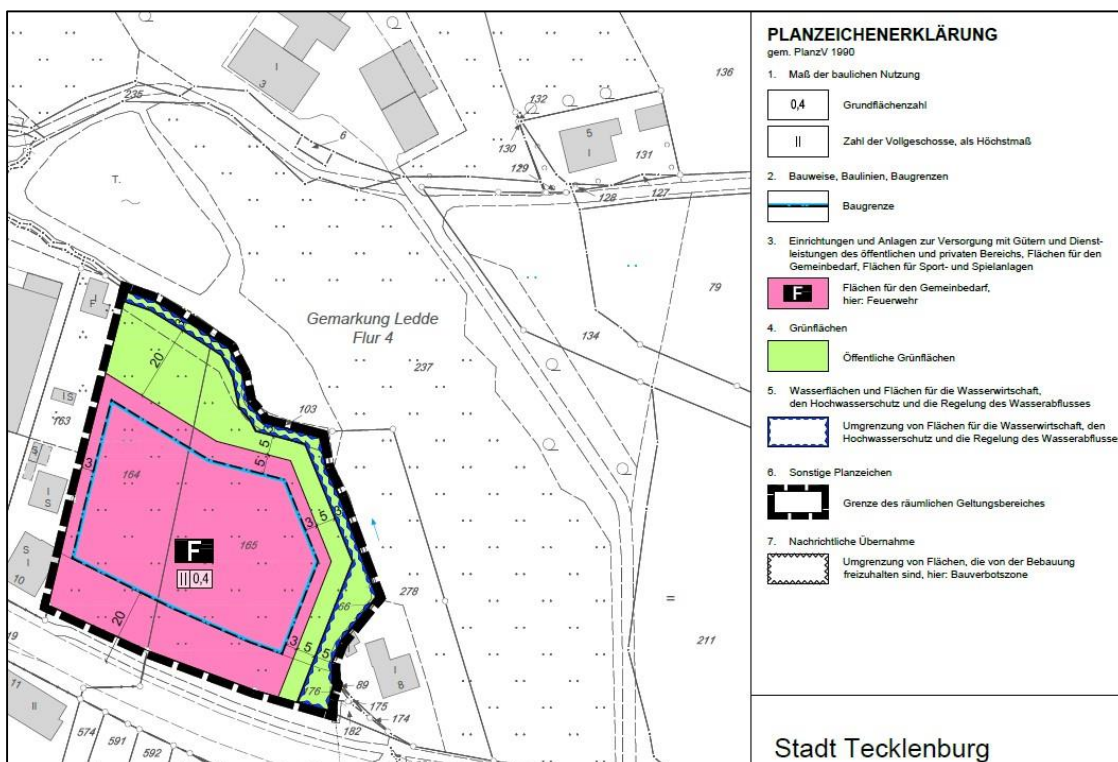


Abbildung 2: B-Plan Nr. 28 (Auszug) (© IBT Ingenieure + Planer 2023)

2 VORPRÜFUNG (ASP- STUFE I)

2.1 Vorhaben und Wirkfaktoren

Bauzeiträume

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses und der Nebenanlagen soll innerhalb der kommenden zwei Jahre realisiert werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Merkmale und Wirkungen

- **Baubedingte Merkmale und Wirkungen**

Es ist von folgenden baubedingten Wirkungen mit Eingriffsrelevanz auszugehen:

Baubedingte Wirkungen werden verursacht zum Beispiel durch

- Herrichtung der Baufläche und Baustelleneinrichtungsflächen durch Flächeninanspruchnahme,
- Baustellenverkehr,
- vorübergehende Emissionen (stofflich, akustisch) sowie visuelle Wahrnehmbarkeit der Baumaßnahmen.

- **Anlagebedingte Merkmale und Wirkungen**

Anlagebedingte Merkmale und Wirkungen werden verursacht durch

- Errichtung der Hochbauten, Plätze, Stellflächen und Zufahrt,
- Anlage der Gehölz- und Gebüschstrukturen im Rahmen der zulässigen Eingrünung.

- **Betriebsbedingte Merkmale und Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen werden verursacht durch

- Feuerwehrbetrieb,
- Außenbeleuchtung,
- Grünflächenpflege.

2.2 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des B-Plans Nr. 28

2.2.1 Planungsrelevante Arten in NRW

Nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind im Rahmen einer ASP Informationen über das zu erwartende Artenspektrum in einem Untersuchungsraum beizubringen. Für diesen Zweck bereitet das LANUV regelmäßig alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen (NRW) auf und wertet diese auf der Ebene von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) aus. Die Datengrundlage beruht vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie auf ergänzenden Rasterkartierungen aus veröffentlichten Daten.



Alle in Nordrhein-Westfalen pro Messtischblatt (MTB) - Quadranten als planungsrelevant eingestuften Arten sind dem LANUV zu entnehmen. Für jeden MTB-Q in NRW wird somit eine aktuelle Liste der dort seit dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Maßgeblich ist hier der Quadrant 4 des MTB 3712 „Ibbenbüren“ ([HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/ARTEN/BLATT/LISTE/37124](https://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/ARTEN/BLATT/LISTE/37124) - abgefragt am: 04.11.2023).

In Tabelle 1 werden die planungsrelevanten Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3712 genannt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3712 „Ibbenbüren“ (LANUV 2023)

Art		Status
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Art		Status
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

2.2.1.1 Europäische Vogelarten

Für die Artengruppe der Brutvögel sind direkt und indirekt bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen nicht vollständig auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung der in Tab. 1 aufgeführten Arten wird daher erforderlich.

2.2.1.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Das Plangebiet weist entlang eines abschnittsweise gehölzgesäumten Zuflusses zum Leder Mühlenbach potenziell geeignete Fledermaushabitate (Wochenstuben, Sommerquartiere, Tageseinstände, Winterquartiere sowie Leitstrukturen/Flugstraßen) auf. Essenzielle Nahrungshabitate können im Bereich der überplanten Grünländer vorab nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der in Tab. 1 aufgeführten Arten wird daher erforderlich.

2.3 Fazit ASP Stufe I

Die Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Artengruppen ergab, dass im MTB 3712 „Ibbenbüren“ (4. Quadrant) Nachweise ab dem Jahr 2000 für 29 planungsrelevante Vogelarten und neun Fledermausarten verzeichnet sind (vgl. Tab. 1).

Für die Artengruppen der Brut- und Gastvögel sowie der Fledermäuse konnten Beeinträchtigungen vorab nicht vollständig ausgeschlossen werden, daher waren die Brutvögel und Gastvögel sowie die Fledermäuse einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen (s. Kap. 3).

3 VERTIEFENDE PRÜFUNG (ASP STUFE II)

Die Artengruppen der europäischen Vogelarten und der Fledermäuse war nach Kap. 2 vertiefend zu betrachten.

3.1 Europäische Vogelarten

Betrachtet werden Brutvögel und Gastvögel zur Brutzeit (01. März bis 15. Juli).

Eine Betrachtung der Gastvögel im Zeitraum vom 16. Juli bis 28. Februar war aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich, da die kleinräumig grünlandwirtschaftlich genutzte Plangebietsfläche von Bäumen entlang eines Baches, der Ortschaft Ledde und der L 594 „Ledder Dorfstraße“ tangiert wird und somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Bedeutung als Gastvogellebensraum für Limikolen, Greifvögel und Eulen, Möwen sowie weitere Großvögel aufweisen wird.

3.1.1 Brutvögel

3.1.1.1 Methodik

Geländemethoden

Erfasst wurde in einem 9 ha großen Untersuchungsgebiet (UG) auftragsgemäß in einem Umkreis von bis zu 100 m um das Plangebiet (Steinkauz bis 500 m) mit zwei Nachtbegehungen (Eulen, Rebhuhn) und fünf Tagbegehungen (alle tagaktiven Arten). Kartiert wurden alle planungsrelevanten Arten. Dazu waren im Gelände alle Arten zu erfassen. Die Begehungen erfolgten bei niederschlagsfreier und windarmer sowie überwiegend auch heiterer, teils sonniger Witterung (vgl. Tab. 2). Soweit von ANDRETTZKE et al. (2005) artspezifisch empfohlen, wurden Klangattrappen eingesetzt (insbesondere für Eulen).

Dämmerungs- und Nachtbegehungen fanden am 11.03. und 08.04.2023 statt, Tagbegehungen wurden am 08.04., 22.04., 03.05., 19.05. und 09.06.2023 durchgeführt.

Tabelle 2: Witterung an den Kartierterminen

Datum	Uhrzeit	Witterung
11.03.2023	18:00 – 19:00	02 – 01°C, leicht bewölkt, schwachwindig
08.04.2023	07:00 – 08:00	03 – 04°C, leicht bewölkt, schwachwindig
08.04.2023	20:40 - 21:30	04°C, leicht bewölkt, schwachwindig
22.04.2023	08:10 – 09:15	07 - 08°C, heiter bis wolkig, schwach – mäßig windig
03.05.2023	06:30 – 07:30	04 – 05 °C, leicht bewölkt, schwachwindig
19.05.2023	05:20 – 06:20	07 - 08°C, leicht bewölkt, schwachwindig
09.06.2023	07:40 - 08:40	14 - 16°C, sonnig, schwachwindig

Auswertungsmethoden der Geländeerhebungen

Die Kriterien für die Einstufung als „Revier“ mit Brutnachweis oder Brutverdacht folgenden artspezifischen Anforderungen von ANDRETTZKE et al. (2005), wonach zumeist zwei Beobachtungen mit wenigstens einwöchigem Abstand in bestimmten Wertungszeiträumen sowie revieranzeigende Verhaltensweisen Bedingung sind, bei einigen Arten allerdings z. B. auch die einmalige Feststellung von (intensivem) Warnverhalten ausreicht. In dieser Untersuchung basieren aber nahezu alle Reviere auf wenigstens zwei Feststellungen.



Die Auswertung mit Bildung von „Brutrevieren“ erfolgte durch Überlagerung der Registrierungen aus den GIS-Themen der Einzelbegehungen. Alle Reviere (Brutnachweis, Brutverdacht) wurden mit Hilfe der Erweiterung „Tierartenerfassung“ (Version 2010) in Arc-View digitalisiert.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Vögel des Messtischblattes 3712 „Ibbenbüren“, 4. Quadrant und der Gesamtliste der planungsrelevanten Vögel NRW (s. Tab. 5).

3.1.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden 47 Brutreviere von 23 Vogelarten erfasst, davon lagen 29 Brutreviere von 21 Vogelarten innerhalb des 9 ha großen UG. Drei Brutvogelarten sind als planungsrelevant einzustufen. Es handelt sich um die Rauchschwalbe, den Star und den Steinkauz, die innerhalb des UG brütend nachgewiesen wurden. Häufigste Arten im UG waren Haussperling, Rauchschwalbe, Buchfink, Amsel und Rotkehlchen. Eine Übersicht ist Tab. 3 und Abb. 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Brutvögel 2023

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Brutreviere gesamt 2023	Brutreviere im UG 2023
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	5	3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2	1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	0
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	1
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	7	4
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	3	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	5	5
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	1
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	1
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	1
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	1	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	2	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	0
Summe		47	33

Erläuterung Tab. 3: Brutreviere = Reviermittelpunkt, nur bei Rauchschwalbe nachgewiesene Brutplätze (Schwalbennester), bei Steinkauz und Star Brutverdacht; fett = planungsrelevante Art



Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Brutvogel-Revierrmittelpunkt (* = planungsrelevante Art)
A	Amsel	Turdus merula	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	
Bs	Buntspecht	Dendrocopos major	
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	
Fa	Jagdfasan	Phasianus colchicus	
Gb	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	
H	Haussperling	Passer domesticus	
He	Heckenbraunelle	Prunella modularis	
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	
K	Kohlmeise	Parus major	
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	
Rs	Rauchschwalbe*	Hirundo rustica	
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	
S	Star*	Sturnus vulgaris	
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	
Stk	Steinkauz*	Athene noctua	
Sto	Stockente	Anas platyrhynchos	
Sum	Sumpfmeise	Parus palustris	
Z	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	

Plangebiet

Untersuchungsgebiet

Abbildung 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet 2023

Im Plangebiet brütete 2023 keine Vogelart, wie der Abb. 2 entnommen werden kann. Die Planungsrelevanten Arten Rauchschwalbe, Star und Steinkauz wurden als Brutvogel im UG registriert. Die Rauchschwalbe brütet in einem landwirtschaftlichen Gehöft in einer Entfernung von 80 m, der Star brütet in Baumhöhlen in Entfernungen von 120 m und 160 m zum Plangebiet. Für den Steinkauz wurde ein Rufrevier an einer Niströhre in einem Baum in einer Entfernung von 150 m zum Plangebiet erfasst. Der Brutplatz ist dem o.g. landwirtschaftlichen Gehöft zuzuordnen, da die Niströhre mittlerweile abgängig ist und aus fachgutachterlicher Sicht ersetzt werden sollte.

Im UG wurden in der Brutzeit 2023 fünf planungsrelevante Gastvogelarten im UG festgestellt (Tab. 4), eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat konnte für die Arten aber nicht ermittelt werden:

Tabelle 4: Gastvögel zur Brutzeit 2023

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nahrungsgast-Nachweise im UG 2023, kein Brutverdacht
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1
Erläuterung Tab. 4: fett = planungsrelevante Art		

3.1.1.3 Bewertung

Im 9 ha großen UG wurden 2023 drei planungsrelevante Arten nachgewiesen. Sowohl die Rauchschwalbe als auch der Star und der Steinkauz werden landesweit als gefährdet (RL 3) geführt. Fünf Vogelarten wurden als Gastvögel zur Brutzeit eingestuft; es handelt sich um die planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Mehlschwalbe, Schleiereule, Sperber und Turmfalke.

Planungsrelevante Arten

Das jeweilige festgestellte Brutvorkommen oder das Vorkommen als Nahrungsgast wird für alle planungsrelevanten Brutvogelarten des MTB 3712 (4. Quadrant, vgl. Tab. 1) in Tab. 5 bewertet.

Tabelle 5: Planungsrelevante Brutvogelarten des MTB 3712, 4. Quadrant sowie allgemeine Gesamtliste (LANUV 2023) im Untersuchungsgebiet (UG)

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status UG
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	U	§	3 / 3	Freibrüter; offene bis halboffene Lds. mit Gehölzstrukturen.	Kein Nachweis im UG, brütet evtl. im weiteren Umfeld.	-
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§, Anh. I	* / *	Brütet an Steilwänden (Brutröhren), in Wurzeltellern sowie künstlichen Nisthöhlen an bzw. in der Nähe von Fließ- und Stillgewässern; benötigt zur Nahrungssuche kleinfischartige Gewässer.	Kein Nachweis im UG, brütet evtl. am Leddener Mühlenbach im weiteren Umfeld	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	V / 3	Höhlenbrüter in Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Kein Nachweis im UG. Bestehende Stallgebäude und Einzelhaus nicht besiedelt.	-
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	S	§	V / 2	Bodenbrüter; ursprünglich sandiger oder kiesiger Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche.	Kein Nachweis im UG, Habitate ungeeignet.	-
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	S	§	* / 2	Freibrüter; halboffene, mosaikartig gegliederte Lds. mit lockerem Gehölzbestand mit niedriger Vegetation, bevorzugt klimatisch begünstigte Teilbereiche, Laub- und Nadelholzmischung und Baumhöhen von mind. 8m Höhe	Kein Nachweis im UG, Brut im weiteren Umfeld u.U. möglich.	-
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	U	§§	* / 3	Besiedelt Kulturlandschaften aus Waldgebieten und Feldgehölzen; Baumhorste - zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand.	Kein Nachweis im UG, brütet im weiteren Umfeld.	-
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	S	§§	2 / 3	Charaktervogel offener Grünland-/ Feuchtgebiete, besiedelt jedoch auch Ackerland (v.a. Maisäcker); Bodenbrüter.	Kein Nachweis im UG, brütet im weiteren Umfeld.	-
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	§	V / 3	Baumhöhlenbrüter (bevorzugt in Weichhölzern) in lichten Wäldern, Waldrandbereichen, strukturreichen Parkanlagen, alten Gärten.	Kein Nachweis im UG, brütet im weiteren Umfeld.	-
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U-	§	V / 2	Brutschmarotzer; besiedelt halboffene Waldlandschaften und Moore bis offene Küstenlds.	Kein Nachweis im UG, Habitate des PG ungeeignet; Reviere allenfalls im weiteren Umfeld u.U. möglich.	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	* / *	Brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft.	Kein Bruthabitat bzw. Nest vorgefunden, brütet evtl. im weiteren Umfeld; Nahrungsgast im UG	Ng
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	3 / 3	Koloniebrüter an Gebäudefassaden einschl. Industriegebäude sowie an Brücken und Talsperren; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.	Bestehende Stallgebäude und Einzelhaus nicht besiedelt; Nahrungsgast im UG.	Ng

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status UG
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	U	§§	V / V	Nest in dornigen Sträuchern, Wacholdern. Besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.	Kein Nachweis im UG, Habitate des PG ungeeignet; Reviere allenfalls im weiteren Umfeld u.U. möglich.	-
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	S	§	3 / 1	Der Pirol bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder) vereinzelt auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen.	Kein Nachweis im UG, Reviere allenfalls im weiteren Umfeld u.U. möglich.	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U-	§	3 / 3	Charakterart extensiv genutzter, bäuerlicher Kulturlandschaft; Gebäudebrüter (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) mit Grünlandflächen im Umfeld.	Brutvogel im UG in einem Stallgebäude 80 m vom PG entfernt. Einzelhaus nicht besiedelt, Habitate des PG (Grünlandstandort) nicht essenziell.	Bv
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	§	2 / 2	Bodenbrüter in offenen, kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen, Grünländern, Feld- und Wegrainen etc.	Kein Nachweis im UG, Habitate des PG ungeeignet.	-
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	* / *	Kulturfolger in siedlungsnahen, halboffenen Landschaften; Gebäude-/Nischenbrüter (Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme); ausgesprochen reviertreu.	Bestehende Stallungen und Einzelhaus nicht besiedelt; Nahrungsgast im UG.	Ng
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	§§	* / *	Großhöhlenbrüter, als Standvogel bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder, Fichten- bzw. Kiefernbestände), auch vereinzelt in Feldgehölzen. Hoher Totholzanteil. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche.	Kein Nachweis im UG, Habitate des PG (Grünlandstandort) ungeeignet.	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	* / *	Besiedelt gehölzreiche Kulturlandschaften, Parkanlagen und Friedhöfe; Baumhorste meist in Nadelbaumbeständen.	Nahrungsgast im UG; brütet im weiteren Umfeld.	Ng
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	§	3 / 3	Baumhöhlenbrüter. Ursprünglicher Lebensraum in Randlagen von Laubwäldern. Heute v. a. in landwirtschaftlich genutzten und mit Einzelgehölzen/ Streuobst bestandenen Gebieten.	Brutvogel im UG; weitere Reviere im Umfeld nachgewiesen.	Bv
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	U	§§	3 / 3	Brütet in Baumhöhlen (v.a. Obstbäume, Kopfweiden) sowie in Gebäuden, Viehställen und Nistkästen innerhalb offener und grünlandreicher Kulturlandschaften; Bodenjäger, jagt bevorzugt in kurzrasigen Viehweiden sowie Streuobstgärten.	Brütet in einem Stallgebäude 80 m nördlich des PG, da Niströhre in 150 m abgängig. Grünlandstandort des PG als Bruthabitat nicht essenziell und als Nahrungshabitat aufgrund umliegender dichter Wohnbebauung allenfalls von geringer Bedeutung.	Bv

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status UG
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	G	§§	V / V	Nest in Ufervegetation in Gewässernähe; besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer.	Kein Nachweis im UG; brütet im weiteren Umfeld.	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	* / V	Nischen- und Halbhöhlenbrüter (Gebäude, Nistkästen, Felswände, Steinbrüche, Nistkästen) in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in Siedlungsnähe. Besiedelt auch alte Krähenester in Bäumen außerhalb geschlossener Waldgebiete.	Nahrungsgast im UG; brütet im weiteren Umfeld.	NG
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	§	2 / 2	Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe von Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Selten in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe.	Kein Nachweis im UG; brütet allenfalls im weiteren Umfeld.	-
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	§§; FFH-Anh. I	* / *	Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nistplätze: Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug, daneben Baum- und Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten.	Kein Nachweis im UG; brütet ev. im weiteren Umfeld.	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	* / *	Baumhöhlen- und Nistkastenbrüter, seltener Gebäude- oder Baumbrüter in reich strukturierten Kulturlandschaften (Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten, Friedhöfe).	Kein Nachweis im UG; brütet im weiteren Umfeld.	-
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	3 / 3	Brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten.	Kein Nachweis im UG; brütet im weiteren Umfeld.	-
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	U	§	V / 3	Bodenbrüter in Birken- und Erlenbruchwäldern, auch in Mischwäldern.	Kein Nachweis im UG; brütet im weiteren Umfeld.	-
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	G	§	* / *	Höhlenbrüter in morschen Bäumen in Mischwäldern, Erlenbrüchen	Kein Nachweis im UG; brütet im weiteren Umfeld.	-

Erl. Tab. 5: EHZ NRW: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016): G: günstig, U: ungünstig, S: schlecht - (minus): abnehmend // Schutzstatus: §: nach BNatSchG besonders geschützte Art; §§: nach BNatSchG streng geschützte Art // RL D: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Deutschlands (RYSLAVI et al. 2021); RL NRW: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW) und Weserbergland (WBI) nach GRÜNEBERG et al. (2016) // Gefährdungskategorien: RL 1: vom Aussterben bedroht; RL 2: stark gefährdet; RL 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; S: Zusatzkennung, d.h. ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist eine höhere Gefährdung zu erwarten; *: derzeit ungefährdet; Status UG: Bv: Brutvogel; Ng: Nahrungsgast.

3.2 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/143/EWG)

3.2.1 Methodik

Zur Anwendung kamen in der vorliegenden Untersuchung 2023 mobile Detektoruntersuchungen und stationäre Erfassungen (Horchboxen). Alle Erfassungsarbeiten fanden bei möglichst optimalen Witterungsbedingungen statt (Tab. 6).

Die Bewertung berücksichtigt die Raumnutzung, Quartiere, Nahrungshabitate und Flugstraßen sowie planungsrelevante Arten.



Tabelle 6: Witterung an den Kartierterminen

Termin 2023	Witterung zum Sonnenuntergang	Methodik
08.05.2023	trocken, mild, bedeckt, windstill	Übersichtsbegehung, Detektor, Horchbox
22.05.2023	trocken, warm, heiter-wolkig bewölkt, windstill	Detektor, Horchbox,
08.06.2023	trocken, warm, gering bewölkt, schwach windig	Detektor, Horchbox,
09.08.2023	trocken, mild, heiter-wolkig, windstill	Detektor, Balzquartiersuche
04.09.2023	trocken, mild, klar, windstill	Detektor, Balzquartiersuche

3.2.1.1 Mobile Erfassung (Detektorbegehungen)

Der Nachweis der Fledermäuse im Gelände erfolgte mit Hilfe von Bat-Detektoren der Typen Pettersson D230 (Teil- und Mischverfahren) und Pettersson D240x (Dehn- und Mischverfahren). Mit Hilfe von Bat-Detektoren können die Ultraschallrufe der Fledermäuse für das menschliche Ohr hörbar umgewandelt werden (vgl. z. B. JÜDES 1989). Die Bestimmung erfolgte im Gelände an Hand der arttypischen Ultraschallrufe (AHLÉN 1981, AHLÉN 1990, WEID & V. HELVERSEN 1987, BARATAUD 2000, LIMPENS & ROSCHEN 2005) sowie unterstützend durch Auswertung zeitgedehnt aufgenommener Rufe am PC mit bioakustischer Spezialsoftware zur Rufanalyse (PFALZER 2002, SKIBA 2003, HAMMER & ZAHN 2009) und einem Vergleich von Referenzaufnahmen (BARATAUD 2000, LIMPENS & ROSCHEN 2005, HAMMER & ZAHN 2009, ECOOBS 2010). Als ergänzendes Hilfsmittel zum Sichtnachweis dienten Fernglas (während der Dämmerungsphase) und eine starke Taschenlampe (nachts) (BRINKMANN et al. 1996).

Anzumerken ist, dass auf Grund der z. T. sehr ähnlichen Ultraschallrufe von Arten der Gattung *Myotis* sowie bei sehr kurzen Detektorkontakten eine sichere Artbestimmung mit Bat-Detektoren ohne zusätzlichen Sichtkontakt nicht immer möglich ist (SKIBA 2003, LIMPENS & ROSCHEN 2005). Ebenso sind nicht alle aufgenommen Rufe mit der Rufanalytik-Software eindeutig einer Art zuzuordnen (z. B. bei sehr leise aufgenommen Rufen). In diesen Fällen wurde nur bis zur Gattung bzw. einer Artengruppe bestimmt. Falls möglich wurde bei jedem Fund unterschieden, ob sich das jeweilige Tier auf einem Vorbeiflug (Transferflug) oder in einem Jagdgebiet befand. Die Unterscheidung der verschiedenen Verhaltensweisen erfolgte durch Beobachtung bzw. anhand der Art des Rufes. Demnach zeigt ein Hören im Bat-Detektor des sogenannten „Feeding Buzz“, der sehr kurz aufeinander folgenden Rufe unmittelbar vor der Beuteergreifung, Jagdaktivität an (vgl. z. B. SKIBA 2003). Verschiedene Soziallaute lassen je nach Fledermausart auf das Vorhandensein von Quartieren schließen (PFALZER 2002). Anhand dieser Einteilung ist es möglich, bei der späteren Bewertung (Kap. 3.2.3) Räume mit unterschiedlicher Funktion, wie z. B. Jagdgebiete, Flugstraßen oder Quartierstandorte, für die nachgewiesenen Fledermausarten zu ermitteln.

Die Detektorbegehungen wurden anhand von teils wiederholten Durchgängen je Erfassungstermin in der ersten Nachthälfte bzw. nachts (Suche nach Balzquartieren) durchgeführt. Der erste Durchgang erfolgte mit dem Sonnenuntergang.

3.2.1.2 Stationäre Erfassung (Horchboxen)

Horchboxen ermöglichen stationär eine kontinuierliche Aufzeichnung der Fledermausrufe auf einer Zeitachse. Die Aufzeichnung der Fledermausrufe erlaubt Rückschlüsse auf die



zeitliche Verteilung der nächtlichen Aktivität und die Raumnutzung von Fledermäusen am beprobten Standort (RAHMEL et al. 1999, STARRACH & MEIER-LAMMERING 2008).

Hierbei ist anzumerken, dass die Rufe der einzelnen Fledermausarten eine unterschiedliche Reichweite haben (z. B. Gr. Abendsegler bis über 100 m, Breitflügelfledermaus 70 – 90 m, Rauhaufledermaus 50 – 60 m, Zwergfledermaus 30 – 40 m, Braunes Langohr bis max. 7 m) (SKIBA 2003).

Zum Einsatz kam eine Horchbox der Firma Albotronic vom Typ 2.0 unter Verwendung der Standardeinstellungen (s. Abb. 4, vgl. dazu MESTER 2013, BELKIN & STEINBORN 2014). Die verwendeten Horchboxen zeichnen Fledermausrufe in Echtzeit auf und erlauben so, dass im Zuge der anschließenden Rufanalyse bei ausreichend Qualität (z. B. Lautstärke, Maskierung durch Störgeräusche) der Aufnahmen eine Bestimmung bis auf Artniveau möglich ist. Die Rufanalyse erfolgte vollständig manuell mit entsprechender Spezialsoftware.

Die Aktivität am Horchboxstandort wurde anhand von Verteilung und Intensität der Rufaufnahmen artspezifisch bzw. nach Gattung oder Artengruppe klassifiziert.

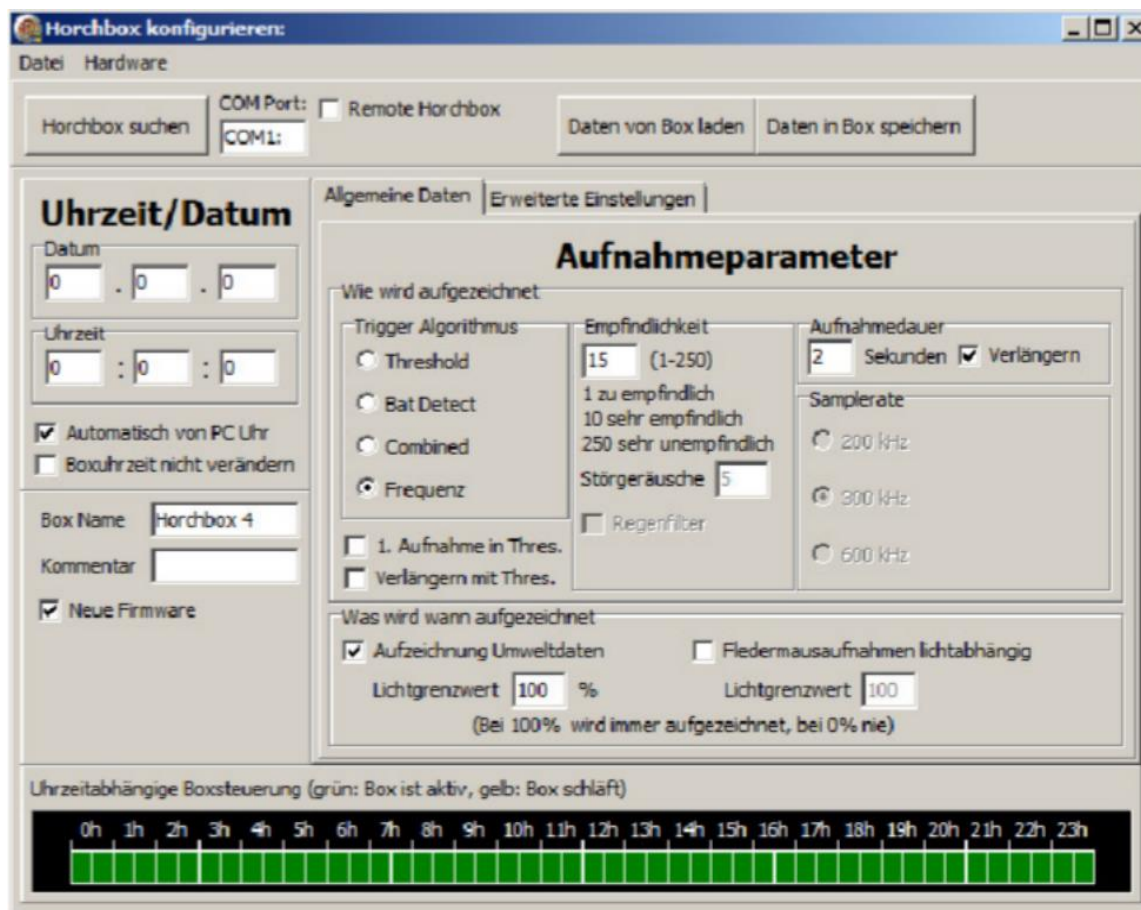


Abbildung 4: Einstellung der verwendeten Horchbox

3.2.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungsarbeiten konnten durch die verschiedenen Methoden insgesamt vier Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*).

Weiterhin wurden Vertreter der Gattung *Myotis* durch die verschiedenen Methoden erfasst. Eine sichere Artunterscheidung innerhalb der Gruppe ist nicht immer möglich. Die für eine sichere Determination erforderlichen Netzfänge wurden nicht durchgeführt. Darüber hinaus gelang mittels Detektor und Horchbox der Nachweis von Tieren der Gattung *Plecotus* (Langohr) (*Plecotus auricus/austriacus*). Auf Grund der sehr ähnlichen Ultraschallrufe ist eine sichere Artunterscheidung mittels Rufanalyse zwischen dem Braunen und Grauen Langohr kaum möglich. Das Braune Langohr (*P. auritus*) ist in NRW und im angrenzenden Niedersachsen nach derzeitigem Stand deutlich häufiger anzutreffen und weiter verbreitet als das Graue Langohr (*P. austriacus*). Das Graue Langohr ist eine wärmeliebende Art, die ihre nördliche Verbreitungsgrenze im Nordwesten Deutschlands erreicht. In NRW bzw. dem angrenzenden Niedersachsen beschränken sich die Vorkommen des Grauen Langohres auf den Westen und Südosten des Landes bzw. den Südosten und Osten Niedersachsens. Für den Untersuchungsraum fehlen derzeit Nachweise der Art (www.ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de, www.batmap.de). Im Folgenden werden die Nachweise bis auf weiteres dem Braunen Langohr zugeordnet.

Für das UG sind somit (mindestens) sechs Fledermausarten nachgewiesen worden. Eine Übersicht über alle festgestellten Arten, die Nachweismethode und ihren jeweiligen Gefährdungsstatus (in NRW und in Deutschland) zeigt die nachfolgende Tabelle 7. Mit Ausnahme der Zwergfledermaus sind alle nachgewiesenen Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere Nordrhein-Westfalens aufgeführt (MEINIG et al. 2010).

Tabelle 7: Im UG 2023 nachgewiesene Fledermausarten

Art	Nachweis	Rote Liste NRW	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus/ FFH-Anhang	Erhaltungszustand (FFH)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Detektor, Horchbox	*	*	§§, IV	g
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Detektor, Horchbox,	R	*	§§, IV	g
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Detektor, Horchbox, Sicht	3	3	§§, IV	g ↓
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Horchbox	1 (G)	D	§§, IV	u
(Braunes) Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) ¹	Horchbox	G	3	§§, IV	g
<i>Myotis spec.</i>	Detektor, Horchbox	-	-	§§, IV	-

Gefährdungsstatus (Rote Liste NRW nach MEINIG et al. 2010, Rote Liste Deutschlands nach MEINIG et al. 2020). Gefährdungsstatus: 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, *: ungefährdet, R: Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion. Erhaltungszustand gemäß FFH-Richtlinie (atlantische Region Nds.): g: günstig, u: unzureichend, s: schlecht. ¹ = auf Grund der Verbreitung handelt es sich (höchstwahrscheinlich) um Nachweise des Braunen Langohrs.



3.2.2.1 Mobile Erfassungen / Detektorbegehungen

Anhand der Erfassung mittels Bat-Detektor können methodisch bedingt keine absoluten Häufigkeiten angegeben werden. So ist z. B. nicht immer genau zu unterscheiden, ob es sich bei mehreren Kontakten an einem bestimmten Ort um mehrere Individuen handelt oder ob ein bestimmtes Tier durch Hin- und Herfliegen mehrmals erfasst wurde. Die Funddaten und -häufigkeiten der nachgewiesenen Fledermausarten, zusammengefasst in der Tabelle 8, sind daher als relative Beobachtungshäufigkeiten zu verstehen (z. B. JÜDES 1989). Konnte im Gelände mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es sich bei einem wiederholten Kontakt um das gleiche Individuum handelt, so wurde kein weiterer Fund notiert. Die Fundpunkte der Arten sind in der Abb. 4 dargestellt.

Insgesamt wurden bei den durchgeführten fünf Detektorbegehungen 46 Fledermauskontakte von fünf Arten registriert und kartografisch erfasst (Abb. 5). Die sich aus den Ergebnissen der Detektorerfassung ergebende Verteilung und Raumnutzung wird in Kap. 3.2.3 gemeinsam mit den Ergebnissen der Horchboxerfassung näher beschrieben.

Tabelle 8: Fledermausnachweise mittels Detektor im UG 2023

Art	08.05.2023	22.05.2023	08.06.2023	09.08.2023	04.09.2023	Gesamt
Zwergfledermaus	4	5	4	4	5	22
Breitflügelfledermaus	7	6	2	1	2	19
Rauhautfledermaus				1		1
<i>Plecotus spec.</i>			2	1		3
<i>Myotis spec.</i>		1		1		2
Gesamt	11	12	8	8	7	46

3.2.2.2 Stationäre Erfassung / Horchbox

In drei Erfassungsnächten wurden an jeweils einem wechselnden Standort eine Horchbox eingesetzt. Es liegen Ergebnisse von allen drei Horchbox-Einsätzen vor. Insgesamt wurden an den HB-Standorten durch die Geräte in 6:33 Stunden 1.093 Aufnahmen registriert. Nach der durch Spezialsoftware unterstützten, manuell durchgeführten Auswertung verblieben an den HB-Standorten 800 aufgenommene Rufsequenzen, die sich Fledermäusen zuordnen ließen.

Die Auswertungsergebnisse der Horchboxeneinsätze sind in der Tabelle 9 zusammengefasst.

Die Auswertung in der Tab. 9 erfolgte wie folgt:

Aktivitätsklassen:

- + = Einzelkontakte;
- + (+) = regelmäßige Aktivität über Teile der Aufnahmedauer / unregelmäßige Kontakte über gesamte Aufnahmedauer;
- ++ = regelmäßige Aktivität über gesamte Aufnahmedauer / kurze Phasen intensiver Aktivität und Kontakte nur über Teile der Aufnahmedauer;
- ++ (+) = Phasen intensiver Aktivität & Kontakte über gesamte Aufnahmedauer;
- +++ = langanhaltend bzw. wiederholende intensive Aktivität & Kontakte über gesamte Aufnahmedauer

Zusatzinformation:

- J = Jagdaktivität („Feeding Buzz“) (JJ = mehrfach)
- S = Soziallaut (SS = mehrfach)

Tabelle 9: Ergebnisse der Auswertung der Horchboxen-Standorte bei Ledde

Nr	Datum 2023	SU	Ende	Dauer [h]	Aufn./ Nacht	Aufn./ h	Eser	Nnoc	Nlei	Nspec	Noid	Ppip	Pnat	Ppyg	Pspec	Mspec	Plspec	Micr.
HB-1	08.05.	21:07	23:18	2:11	466	207,1	+++	-	-	-	+	+++JJ	+	-	+	+	-	-
HB-2	22.05.	21:27	23:39	2:12	259	115,1	+(+)	-	-	-	+	+++SS	-	-	-	+	+	-
HB-3	08.06.	21:47	23:57	2:10	75	33,3	++	-	+	-	-	++	-	-	-	+	-	-

Erl. Tab. 9:

Zeitpunkt des Sonnenuntergangs (SU) nach www.sonnenuntergang.de für den Standort Tecklenburg.

Aufn. = Aufnahmen, h = Stunde, Eser = Breitflügelfledermaus, Nnoc = Großer Abendsegler, Nlei = Kleiner Abendsegler, Nspec = unbestimmte Art der Gattung Nyctalus, Noid = Nyctaloid = Artengruppe der Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Ppip = Zwergfledermaus, Pnat = Flughörnchen, Ppyg = Mückenfledermaus, Pspec = unbestimmte Art der Gattung Pipistrellus, Mspec = unbestimmte Art der Gattung Myotis, Plspec = unbestimmte Art der Gattung Plecotus, Micr. = unbestimmte Fledermausart.

3.2.3 Bewertung

Raumnutzung

Der an das UG im Nordwesten angrenzende, von Gehölzen gesäumte Teich wird von der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus regelmäßig intensiv und wiederholt von mehreren Individuen zur Insektenjagd befliegen (Abb. 5). Weitere Flug- und teils intensive Jagdaktivitäten der Arten wurden im Norden im Bereich des bestehenden landwirtschaftlichen Gehölfs und angrenzender Grünländer und an der Ostgrenze des UG, aber auch im Süden des Plangebietes dokumentiert (Abb. 5).

Quartiere

Ein Balzquartier der Zwergfledermaus wurde dem am Zufluss zum Ledder Mühlenbach – außerhalb des Plangebietes – stehenden Wohnhaus zugeordnet, da hier im Spätsommer anhaltend Soziallaute registriert wurden.





Abbildung 5: Fledermausnachweise (Detektor) im UG 2023



Nahrungshabitate

Einzig dem Teich – nördlich des Plangebietes - kann im UG eine essenzielle Bedeutung als Fledermaus-Nahrungshabitat insbesondere für die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zugeordnet werden. Im Plangebiet wurden hingegen keine essenziellen Nahrungshabitate ermittelt.

Flugstraßen

Flugstraßen konnten im UG 2023 nicht erfasst werden. Eine Bedeutung als Transferlebensraum allgemeiner Bedeutung für Fledermäuse ist den linearen Heckenstrukturen im UG zuzuordnen.

Planungsrelevante Arten

Die im UG 2023 erfassten Fledermausvorkommen werden für alle planungsrelevanten Fledermausarten des MTB 3712 (4. Quadrant, vgl. Tab. 1) in Tab. 10 bewertet.

Tabelle 10: Planungsrelevante Fledermausarten des MTB 3712, 4. Quadrant sowie allgemeine Gesamtliste (LANUV 2023) im Untersuchungsgebiet (UG)

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status UG
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	U	§§, Anh. IV	2	Gebäudefledermaus im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. QU: Gebäude, Nistkästen, Gebäude; ÜW: hpts. Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäudequartiere, aber auch Bunker, Keller, Stollen; JG: befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.	Keine pot. Quartiere im Plangebiet nachgewiesen. Häufige Art. Verbreitet nahrungssuchend im UG vorkommend.	Ng
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	G	Waldfledermaus, bevorzugt in unterholzreichen, mehrschichtigen lichten Laub- und Nadelwäldern; QU: Gebäude, Nistkästen, Baumhöhlen; ÜW: hpts. Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäudequartiere, aber auch Bunker, Keller, Stollen; JG: Wald einschl. Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen, Parkanlagen.	Keine pot. Quartiere und/oder essenziellen Jagdlebensräume im Plangebiet nachgewiesen, aber Quartier im Wald nicht auszuschließen. Nahrungsgast.	Ng
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	§§, Anh. IV	*	Waldfledermaus, QU: Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude; ÜW: hpts. Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäudequartiere, aber auch Bunker, Keller, Stollen; JG: Wald, Offenland oder halboffene Landschaft, Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, auch Gewässer	Keine pot. Quartiere und/oder essenziellen Jagdlebensräume im Plangebiet nachgewiesen. Potenzieller Nahrungsgast.	(Ng)
(Großer) Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	R	Waldfledermaus; QU: Baumhöhlen, Felsspalten, seltener Fledermauskästen in Wäldern und Parklandschaften; ÜW: Baumhöhlen, seltener Gebäude, Felsen, Brücken; JG: bevorzugt offene Lebensräume (u.a. große Wasserflächen, Waldgebiete, Einzelbäume, Agrarflächen, beleuchtete Plätze).	Keine pot. Quartiere und/oder essenziellen Jagdlebensräume im Plangebiet nachgewiesen.	-

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status UG
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	§§, Anh. II + IV	2	Gebäudefledermaus. JG: in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil und in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt.	Keine pot. Quartiere und/oder essenziellen Jagdlebensräume im Plangebiet nachgewiesen. Potenzieller Nahrungsgast.	(Ng)
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	§§, Anh. IV	V	Waldfledermaus; QU: Baumhöhlen, Felsspalten, seltener Fledermauskästen in Wäldern und Parklandschaften; ÜW: Baumhöhlen, seltener Gebäude, Felsen, Brücken; JG: bevorzugt offene Lebensräume (u.a. große Wasserflächen, Waldgebiete, Einzelbäume, Agrarflächen, beleuchtete Plätze).	Keine pot. Quartiere und/oder essenziellen Jagdlebensräume im Plangebiet nachgewiesen. Nahrungsgast.	Ng
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	§§, Anh. IV	3	Gebäudefledermaus. JG: in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen	Keine pot. Quartiere und/oder essenziellen Jagdlebensräume im Plangebiet nachgewiesen. Potenzieller Nahrungsgast.	(Ng)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	R	Typische Waldart (bevorzugt Auwald) in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; QU: Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere; ÜW: v.a. außerhalb NRW in überirdischen Spaltenquartieren und Hohlräumen an Bäumen und Gebäuden; JG: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern.	Keine pot. Quartiere und/oder essenziellen Jagdlebensräume im Plangebiet nachgewiesen. Nahrungsgast zur Zugzeit.	Ng
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	D	Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Wochenstuben bzw. Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen.	Keine pot. Quartiere und/oder essenziellen Jagdlebensräume im Plangebiet nachgewiesen. Potenzieller Nahrungsgast.	(Ng)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	G	Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; QU: Baumhöhlen, Spaltenquartiere, Nistkästen; ÜW: Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Eiskeller; JG: v.a. offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.	Keine pot. Quartiere und/oder essenziellen Jagdlebensräume im Plangebiet nachgewiesen. Potenzieller Nahrungsgast.	(Ng)

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status UG
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§: FFH- Anh. IV	G	Gebäudebesiedler in strukturreichen Landschaften bzw. Kulturfollower in Siedlungsbereichen; QU: v.a. Gebäude (Ritzen/ Spalten), seltener Baumquartiere, Nistkästen; ÜW: Gebäude, natürliche Felsspalten, Keller, Stollen; JG: Gewässer, Kleingehölze, parkartige Laub- und Mischwälder, Gehölzbestände; Straßenlaternen.	Balzquartier im UG außerhalb des PG, nahrungssuchend im Plangebiet nachgewiesen. Häufige Art. Verbreitet nahrungssuchend im UG vorkommend.	Ng., Bq, Qu

Erl. Tab. 10: EHZ NRW: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen; G: günstig, U: ungünstig, S: schlecht, Schutzstatus: §§: nach BNatSchG streng geschützte Art; RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalens (MEINIG et al. 2010), Gefährdungsgrad: RL 1: vom Aussterben bedroht, RL 2: stark gefährdet; RL 3: gefährdet; * derzeit nicht gefährdet, V: Vorwarnliste, D: Datenlage unzureichend, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R: gefährdete wandernde Art; Habitatpräferenz: Qu: (Sommer-) Quartier / Wochenstube; ÜW: Überwinterungsquartiere; JG: Jagdgebiete; Status im Gebiet: Ng: Nahrungsgast, (Ng): potenzieller Nahrungsgast, Wq: Wochenstubenquartier, Bq: Balzquartier; (Qu): Tages-/Wochenstubenquartier potenziell vorhanden; PG: Plangebiet, UG: Untersuchungsgebiet.

4 KONFLIKTANALYSE (ASP- STUFE I)

4.1 Brutvögel und Gastvögel zur Brutzeit

4.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch Verlust des Bruthabitats oder potenziell direkter Tötung in der Brutzeit

Durch die Herrichtung der Baufläche und den Neubau der Hochbauten, Stellflächen und Zufahrt sowie die Herrichtung der Grünflächen ist kein Brutrevier einer europäischen Vogelart betroffen.

Auswirkungen durch akustische Störwirkungen (Baulärm: Emissionen und Immissionen von Schall)

Die Rauchschwalbe ist keine lärmempfindliche Art (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010), relevant sind allenfalls visuelle Störwirkungen durch den Baubetrieb, die aus fachgutachterlicher Sicht aber nicht als erheblich einzustufen sind.

Der Star ist als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit eingestuft worden (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010), erhebliche Beeinträchtigungen sind aber nur bis zu einer Entfernung von bis zu 100 m relevant. Da der nächstgelegene Brutbaum des Stares rd. 120 m vom Plangebiet entfernt steht, ist für den Star keine Beeinträchtigung abzuleiten.

Der grundsätzlich als lärmempfindlich eingestufte Steinkauz (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010) brütete 2023 in einem landwirtschaftlichen Gehöft lärm- und sichtverschattet in rd. 80 m nördlich des Plangebietes, die abgängige Niströhre in rd. 150 m Entfernung zum Plangebiet ist ebenfalls als lärm- und sichtverschattet einzustufen. Die Nahrungshabitate liegen in den durch Hecken strukturierten Grünlandflächen nördlich und östlich des landwirtschaftlichen Gehöfts. Das hier für das Feuerwehrgerätehaus überplante Grünland ist aufgrund der umliegenden dichten Wohnbebauung Leddes als nicht essenziell zu bewerten, da Steinkäuze diese Bereiche nach eigenen Daten meiden (BMS-UMWELTPLANUNG 2012).



Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Brutplätze der Art sind daher aus fachgutachterlicher Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die im UG und angrenzend als Brutvogel nachgewiesenen und in NRW verbreitet vorkommenden Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Fasan, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stockente, Sumpfmeise, Zaunkönig und Zilpzalp werden durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht erheblich gestört, die lokale Population dieser Arten ist somit nicht negativ betroffen.

Die als Gastvögel zur Brutzeit festgestellten Vogelarten Mäusebussard, Mehlschwalbe, Schleiereule, Sperber und Turmfalke werden nicht erheblich beeinträchtigt, da das Plangebiet als Nahrungshabitat für diese Arten nicht essenziell ist.

Auswirkungen durch visuelle Störwirkungen (Baubetrieb, nächtliche Raumaufhellung)

Die nächtliche Raumaufhellung durch Baumaschinen kommt allenfalls in den Monaten von November bis Februar in der Zeit ab 6:00 Uhr morgens bis Sonnenaufgang zum Tragen (siehe <https://www.timeanddate.de/sonne/deutschland/datteln?monat=1&year=2023>). Eine Betroffenheit von im UG nachgewiesenen Brutvögeln kann ausgeschlossen werden, da die Brutzeit von März – Juli andauert.

Die Rauchschwalbe brütet sichtverschattet in einem Stallgebäude, daher sind keine erheblichen baubedingten Störwirkungen anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind für den Star nur bis zu einer Entfernung von bis zu 100 m relevant. Da der nächstgelegene Brutbaum des Stares rd. 120 m vom Plangebiet entfernt steht, ist für den Star keine Beeinträchtigung abzuleiten.

Der Steinkauz brütete 2023 lärm- und sichtverschattet in einem Stallgebäude rd. 80 m nördlich des Plangebietes, die abgängige Niströhre in rd. 150 m Entfernung zum Plangebiet ist ebenfalls als lärm- und sichtverschattet einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen, sofern das lokale Nistplatzangebot sich nicht verschlechtert. Da der Steinkauz überwiegend außerhalb der werktäglichen Bauzeit dämmerungs- und nachtaktiv ist, sind erhebliche, visuelle baubedingte Störwirkungen auszuschließen.

Die im UG und angrenzend als Brutvogel nachgewiesenen und in NRW verbreitet vorkommenden Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Fasan, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stockente, Sumpfmeise, Zaunkönig und Zilpzalp werden durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht erheblich gestört, die lokale Population dieser Arten ist somit nicht negativ betroffen.

Die als Gastvögel zur Brutzeit festgestellten Vogelarten Mäusebussard, Mehlschwalbe, Schleiereule, Sperber und Turmfalke werden nicht erheblich beeinträchtigt, da das Plangebiet als Nahrungshabitat für diese Arten nicht essenziell ist.

4.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Umsetzung der Planung verändert sich die Raumstruktur durch den Neubau der Gebäude und der öffentlichen Grünflächen (siehe Abb. 2). Details sind dem B-Plan Nr. 28 zu entnehmen. Es werden in diesem Zusammenhang keine Brutreviere europäischer



Vogelarten überplant noch sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den planungsrelevanten Steinkauz zu erwarten, da der Steinkauz lärm- und sichtverschattet in einem Stallgebäude in 80 m oder alternativ in einer Niströhre in 150 m Entfernung zum Plangebiet brütet. Die planungsrelevanten Arten Rauchschwalbe und Star sind nicht betroffen (siehe Kap. 4.1.1).

Die im UG und angrenzend als Brutvogel nachgewiesenen und in NRW verbreitet vorkommenden Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Fasan, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stockente, Sumpfmeise, Zaunkönig und Zilpzalp werden anlagebedingt nicht erheblich beeinträchtigt, die lokale Population dieser Arten ist somit nicht negativ betroffen.

Die als Gastvögel zur Brutzeit festgestellten Vogelarten Mäusebussard, Mehlschwalbe, Schleiereule, Sperber und Turmfalke werden nicht erheblich beeinträchtigt, da das Plangebiet als Nahrungshabitat für diese Arten nicht essenziell ist.

4.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die notwendige Beleuchtung wirkt nur kleinräumig, Anlock- oder Vergrämungseffekte sind damit aus fachgutachterlicher Sicht nicht verbunden. Die Bereiche nach Norden und Osten zu den gewässerbegleitenden Gehölzbeständen sind grundsätzlich dunkel zu halten. Die Außenbeleuchtung ist grundsätzlich naturschutzverträglich zu gestalten (s. Kap. 5).

Durch den Betrieb als Feuerwehrgerätehaus und im Rahmen der Grünflächenpflege sind somit keine erheblichen, über die anlagebedingten Auswirkungen hinausgehenden relevanten Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten zu erwarten.

4.2 Fledermäuse

Berücksichtigt werden alle während des Kartierzeitraums 2023 im UG festgestellten Fledermausarten. Als Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Fledermausarten des UG sind insbesondere bau-, anlage- und betriebsbedingt folgende Faktoren/-komplexe zu betrachten:

1. Flächeninanspruchnahmen,
2. visuelle Störwirkungen,
3. akustische Störwirkungen.

4.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Herrichtung der Baufläche und den Neubau der Hochbauten, Stellflächen und Zufahrt sowie die Herrichtung der Grünflächen ist kein Fledermausquartier betroffen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft im Bereich der Flächen für Gemeinbedarf für die Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nicht essenzielle Nahrungshabitate, erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Auswirkungen durch akustische Störwirkungen (Baulärm: Emissionen und Immissionen von Schall)

Die tagsüber erzeugten baubedingten Schallimmissionen werden voraussichtlich intervallartig auftreten, Beeinträchtigungen können aus den genannten Gründen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante und langfristige Störung der Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten wird jedoch durch die zeitlich befristete Bautätigkeit ausgeschlossen. Da die Baumaßnahmen außerhalb der Nachtstunden zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr stattfinden, sind baubedingte Lärmimmissionen mit ggf. negativen Auswirkungen durch Störungen auf bestehende Jagdhabitate von Fledermäusen nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch visuelle Störwirkungen (Baubetrieb, nächtliche Raumaufhellung)

Die nächtliche Raumaufhellung durch Baumaschinen kommt allenfalls in den Monaten von November bis Februar in der Zeit ab 6:00 Uhr morgens bis Sonnenaufgang zum Tragen. Es handelt sich damit größtenteils noch um die Überwinterungszeit der im UG vorkommenden Fledermausarten, wenn auch es nach eigenen Daten im Winter (November bis Februar) zu einzelnen Ausflügen insbesondere der Zwergfledermaus in das Plangebiet im hier betrachteten Naturraum kommen kann. Relevant sind hier nach eigenen Daten für die Zwergfledermaus insbesondere die „im Winter relativ warmen“ Abendstunden bis max. ca. Mitternacht. Nachmittags wird grundsätzlich bis 17:00 Uhr gearbeitet, sprich, es kommt abends nicht zur baubedingten Raumaufhellung, die ggf. kritisch zu beurteilen sein könnte. Im Winter beginnt die nautische Dämmerung ca. um 17:40 Uhr im Januar (siehe <https://www.timeanddate.de/sonne/deutschland/datteln?monat=1&year=2023>), vorher kommt es in der Regel nicht zu Ausflügen der Zwergfledermäuse.

Ab März ist mit dem Ausflug aus den Winterquartieren und damit mit dem Eintreffen der übrigen im Plangebiet zu erwartenden Fledermausarten in das hier betrachtete Plangebiet zu rechnen. Die für Fledermäuse relevante nautische Dämmerung, die den Zeitpunkt der spätesten Rückkehr in die Quartiere maßgeblich bestimmt, beginnt ab Anfang März morgens um 6:00 Uhr (siehe <https://www.timeanddate.de/sonne/deutschland/datteln?monat=3&year=2023>), so dass es baubedingt im Zeitraum März bis Oktober zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen einzelner Individuen einer lokalen Population der genannten Arten im Plangebiet kommen kann.

Somit sind baubedingt verursachte, visuelle Auswirkungen durch den Neubau in der Zeit von 06 – 17 Uhr auszuschließen.

4.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet stellt für die im Offenland und im Halboffenland jagenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus kein regelmäßig nutzbares Jagdhabitat dar. Es ist daher von allgemeiner Bedeutung. Eine langfristig-dauerhafte Reduktion der Nahrungshabitate und damit eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da die Zwergfledermaus strukturnah entlang der verbleibenden Gehölzsäume und am Waldrand

jagt und auch weiterhin jagen kann. Die Breitflügelfledermaus als Offenland- und Halboffenlandart wird weiterhin insbesondere die öffentliche Grünfläche am Nord- und Ostrand des Geltungsbereiches zur Nahrungssuche nutzen können.

Veränderung der Raumstruktur

Im Rahmen der Umsetzung der Planung verändert sich die Raumstruktur insbesondere durch den Neubau der Gebäude (siehe Abb. 2) dahingehend, dass hier auf einer zusätzlichen Fläche Bauwerke entstehen, die von den Fledermäusen vorher ungehindert durchflogen werden konnten. Eine Tötung oder Verletzung durch Kollision der Fledermäuse an diesen Bauwerken kann aufgrund der verwendeten Ultraschallortung ausgeschlossen werden.

Die im B-Plan Nr. 28 dargestellte öffentliche Grünfläche südlich des gehölzgesäumten Teiches betrifft Nahrungshabitate der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus. Der Erhalt als öffentliche Grünfläche ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht zu begrüßen und nicht als Beeinträchtigung zu werten.

4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen durch visuelle Störungen (Raumaufhellung)

Mit der zu erwartenden Beleuchtung des Feuerwehrgerätehauses sind indirekte, negative Auswirkungen über das Plangebiet hinaus zu erwarten. Lichtattraktion wirkt auf Insekten mitunter weiträumig und hat schon bei geringen Intensitäten noch in größerer Entfernung negative Auswirkungen. Dieser sogenannte „Staubsaugereffekt“ führt zu Verschiebungen der Insektenkonzentrationen (RIEGER 1990, LIMPENS 1993). Dies kann für opportunistische und wenig lichtsensible Fledermausarten (z. B. Abendsegler, Zwerg-, Breitflügel- und ggf. Rauhaufledermaus) zu einer punktuellen Zunahme des Nahrungsangebotes führen. An anderer Stelle nimmt die Insekten-dichte aber dementsprechend ab. Arten der Gattung *Myotis*, welche als besonders lichtsensibel gelten (vgl. LEWANZIK & VOIGT 2013, KUIJPER et al. 2002), zeigen z. B. schon bei geringen Lichtintensitäten Meidungsreaktionen und geben auch traditionell genutzte Jagdhabitate oder Flugstraßen auf. Weiterhin können von Licht angelockte Insekten leichter von weiteren Fressfeinden erbeutet werden und durch Erschöpfung beim Umkreisen der Lichtquelle sterben oder verbrennen, wenn sie mit ihr kollidieren. Zudem nehmen Insekten auf Grund der Attraktionswirkung u. U. nicht mehr an der Fortpflanzung teil. Lichtquellen können somit durch die verschiedenen Auswirkungen insgesamt betrachtet einen mitunter erheblichen Verlust der Insektenbiomasse zur Folge haben. Als besonders negativ gelten dabei Lichtquellen in Gewässernähe (Insektenquelle!) (VOIGT et al. 2019, BUKEA 2022).

Die Bereiche nach Norden und Osten des Plangebietes zu den gewässerbegleitenden Gehölzbeständen sind aufgrund des Vorkommens lichtempfindlicher Arten (u.a. Artengruppe *Myotis*) grundsätzlich dunkel zu halten. Die Außenbeleuchtung ist daher naturschutzverträglich zu gestalten (s. Kap. 5).

Betriebsbedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen (Emissionen und Immissionen von Schall)

- Auswirkungen auf potenzielle Quartiere und das Sozialverhalten

Durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses und der Grünflächenpflege sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Sozialverhalten zu erwarten. Soziallaute, die dem Zusammenhalt der Gruppe oder der Anlockung von Partnern dienen, sind im Bereich der Quartiere von Bedeutung. Da diese aber vor allem nachts bei einer erheblich geringeren bis sehr geringen Schallbelastung zum Tragen kommen, können Auswirkungen durch Maskierung der Soziallaute ausgeschlossen werden.

- Auswirkungen auf die Orientierung und Flugrouten

Eine Maskierung der Ultraschalllaute im UG jagender Tiere ist allein durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses und der Grünflächenpflege auszuschließen, da Beobachtungen zeigen, dass Fledermäuse auch über viel befahrenen, stark verlärmten Straßen (auch Autobahnen) jagen. Dies liegt auch daran, dass die Absorption von Lärm in einem Medium stark frequenzabhängig ist (der Absorptionskoeffizient ist ungefähr proportional dem Quadrat der Frequenz) und hohe Frequenzen wie Ultraschalllaute nur eine geringe Reichweite haben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass möglicherweise auftretende Emissionen im Ultraschallbereich nur eine sehr begrenzte Reichweite haben und es zu keiner Maskierung der Suchlaute und ihrer Reflexionen kommt.

- Körperliche Auswirkungen

Direkte körperliche Schädigungen sind erst bei Schalldrücken von > 90 dB (A) zu erwarten. Hörschäden treten bei Säugetieren je nach Art zwischen 90 und 140 dB (A) auf (RECK 2001). Diese Schallintensitäten sind durch zukünftigen Betrieb auszuschließen.

Durch den Betrieb als Feuerwehrgerätehaus und der Grünflächenpflege sind somit keine erheblichen, über die anlagebedingten Auswirkungen hinausgehenden relevanten Beeinträchtigungen für die o.g. Fledermausarten zu erwarten.

5 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN UND FUNKTIONSERHALTENDE CEF-MAßNAHMEN

Dem Kap. 4 ist zu entnehmen, dass ggf. artbezogen Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen erforderlich werden können. Diese werden sowohl für die allgemein verbreiteten, in NRW nicht als planungsrelevant eingestuftten Arten als auch für in Stufe II der ASP zu berücksichtigende, in NRW als planungsrelevant eingestufte Arten geplant. Diese fachlich hergeleiteten Maßnahmen werden in den Kap. 5.1.1 - 5.1.2 beschrieben.

5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Für die Durchführung des hier behandelten Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses, Plätze, Stellflächen und Zufahrt sind zwei Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, die artenschutzrechtlich relevant sind. Eine Übersicht ist der nachfolgenden Tabelle 11 zu entnehmen.



Tabelle 11: Vermeidungsmaßnahmen.

Code	Kurzbezeichnung der Maßnahme(n)
VM 1	Naturschutzverträgliche Beleuchtung
VM 2	Ersatz einer Niströhre des Steinkauzes

Die Vermeidungsmaßnahmen VM 1 und VM 2 werden nachfolgend beschrieben.

VM 1: Naturschutzverträgliche Beleuchtung

Für die punktuelle Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natrium dampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von ≤ 3000 K). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelmräume sind zu erhalten. Hierunter sind insbesondere die gehölzgesäumten Bachabschnitte und der Teich im Norden zu verstehen, die Aufhellung darf dort max. bis zu 1 Lux betragen.

Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Blendwirkungen in angrenzende Bereiche sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

VM 2: Ersatz einer Niströhre des Steinkauzes

Um den Brutplatz des Steinkauzes dauerhaft zu erhalten, ist die abgängige Steinkauz-Niströhre in rd. 150 m Entfernung zum Plangebiet zu ersetzen.

5.1.2 Funktionserhaltende CEF-Maßnahmen

Funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen setzen unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Population an, sind mit dieser räumlich-funktional verbunden und werden so frühzeitig durchgeführt, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine Lücke entsteht. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig herstellbare Habitate und Habitatbestandteile vor der Zerstörung der eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten herzustellen, so dass diese unmittelbar für die betroffenen Arten wirksam sind und damit die betroffenen Populationen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung stützen. Sie werden als CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures) bezeichnet.

Für die Umsetzung des B-Plans Nr. 28 werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6 ASP- STUFE I - GESAMTPROTOKOLL

Im Folgenden werden die Arten aufgeführt, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden.

Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten



im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Planungsrelevante Arten werden i.d.Z. dann aufgeführt, wenn keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Diese Arten werden aber als Art bzw. Artengruppe dennoch in ASP- Stufe II geprüft.

Berücksichtigte Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5.1.1):

- VM 1: Naturschutzverträgliche Beleuchtung.
- VM 2: Ersatz einer Niströhre des Steinkauzes.

Gesamtprotokoll ASP- Stufe I

Die landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand verbreitet vorkommenden Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Fasan, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stockente, Sumpfmehse, Zaunkönig und Zilpzalp werden unter Berücksichtigung der VM 1 nicht erheblich betroffen. Verluste durch Tötung sind baubedingt auszuschließen, da dem Grünlandstandort derzeit als Brutplatz keine Bedeutung beizumessen ist. Erhebliche Störungen der jeweiligen lokalen Population sind durch die kleinräumig wirksamen Auswirkungen des Neubauvorhabens sicher auszuschließen.

Die planungsrelevante Rauchschnalbe ist nicht lärmempfindlich, der Brutplatz in einem Stallgebäude und essenzielle Nahrungshabitate werden nicht überplant. Der planungsrelevante Star brütet in einem Baum außerhalb der Wirkbereiche des Plangebietes. Erhebliche Beeinträchtigung der Arten Rauchschnalbe und Star sind daher auszuschließen.

Die genannten, in NRW verbreitet vorkommenden Vogelarten und die nicht betroffenen planungsrelevanten Vogelarten Rauchschnalbe und Star werden daher nicht vertiefend in der ASP- Stufe II geprüft. Die als Gastvögel zur Brutzeit festgestellten, planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard, Mehlschnalbe, Schleiereule, Sperber und Turmfalke werden nicht erheblich beeinträchtigt, da das Plangebiet als Nahrungshabitat für diese Arten nicht essenziell ist. Eine vertiefende Prüfung (ASP- Stufe II) dieser Arten ist nicht erforderlich.

Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten Steinkauz sind nicht vollständig auszuschließen. Die vertiefende Prüfung ist dem Anhang I zu entnehmen.

Betroffenheiten der planungsrelevanten Fledermausarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sowie weiterer im UG festgestellter Fledermausarten (Braunes Langohr, Flughautfledermaus, Kleiner Abendsegler, Artengruppe *Myotis* [potenziell als Nahrungsgast vorkommende Arten: Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus]) sind durch Tötung oder Lebensraumverlust vollständig auszuschließen, da der geplante Grünlandstandort keine Wochenstuben-, Sommer- oder Winterquartiere aufweist. Nicht essenzielle Teil-Nahrungshabitate der Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus werden aber beansprucht, jedoch nicht vom Braunen Langohr (Waldart).

Die im UG nachgewiesenen Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus sowie die Artengruppe *Myotis* (potenziell als Nahrungsgast vorkommend: Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus) werden daher vertiefend in der ASP- Stufe II geprüft, erhebliche Beeinträchtigungen sind aber auszuschließen.

Das Gesamtprotokoll ASP- Stufe I ist dem Anhang I zu entnehmen.



7 ASP- STUFE II - ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINZELBETRACHTUNG

Die Arten Steinkauz, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sowie die Artengruppe *Myotis* sind hier zu prüfen (vgl. Kap. 6).

Die Untersuchung, ob ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt ist, erfolgt in der ASP- Stufe II unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.1.1 und 5.1.2).

Fazit ist, dass keine Lebensstätten von Steinkauz, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sowie die Artengruppe *Myotis* durch den geplanten Neubau beansprucht werden und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen VM 1 „naturschutzverträgliche Beleuchtung“ und VM 2 „Ersatz einer Niströhre des Steinkauzes“ erhebliche Störwirkungen auszuschließen sind.

Die Art-für-Art-Protokolle sind dem Anhang I zu entnehmen.

Fazit

Die geplante Umsetzung des B-Plans Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus Ledde“ ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen VM 1 und VM 2 als zulässig einzustufen. Die abschließende Prüfung obliegt der Unteren Naturschutzbehörde.

8 QUELLENVERZEICHNIS

- AHLEN, I. (1981): Identification of scandinavian bats by their sounds. Sw. Univ. Agr. Sci., Report 6: 1–56.
- AHLEN, I. (1990a): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1–50.
- AHLEN, I. (1990b): European bat sounds - 29 species flying in natural habitats. - Swedish Society for Conservation of Nature: Kassette.
- ALBIG, A., HAACKS, M. & R. PESCHEL (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsplanung. Wann gilt ein Lebensraum als zerstört? Natur und Landschaftsplanung 35 (4): 186–188.
- ANDRETZKE, H. T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: S. 135–695.
- ARNOLD, A. & M. BRAUN (2002): Telemetrische Untersuchungen an Flughautfledermäusen (*Pipistrellus nathusii* Keyserling & Blasius, 1839) in den nordbadischen Rheinauen. In: MESCHEDER, A., HELLER, K.-G., & P. BOYE (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Flughautfledermäusen in Wäldern. Untersuchungen als Grundlage für den Flughautmausschutz. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 71: 177–189.
- BACH, L. & P. BACH (2009): Einfluss der Windgeschwindigkeit auf die Aktivität von Flughautmäusen. - *Nyctalus* 14 (1–8): 3–13.
- BARATAUD, M. (2000): Flughautmäuse. 87 europäische Arten. 8 CDs, Echtzeit und Zeitdehnung. - Musikverl. Ed. Ample, Germering.
- BARRE, D. & BACH, L. (2004): Saisonale Wanderungen der Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). eine europaweite Befragung zur Diskussion gestellt. - *Nyctalus* 9(3): 8:3–814.
- BAUER, H.G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Europas. Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. - Aula Verlag.
- BELKIN, B. & H. STEINBORN (2014): Wie die Technik die Bewertung in Flughautmausgutachten beeinflusst. Ergebnisse einer Auswertung verschiedener bodengestützter Flughautmauserfassungsgeräte. Unveröffentlichte Studie. Im Internet abrufbar unter: https://www.arsu.de/template/elemente/237/positionen_05-2014_belkin_steinborn_fledermaushorchkisten.pdf (letzter Abruf 21.11.2023).
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016. –Bundesamt für Naturschutz, Leipzig: 460 S.
- BRINKMANN, R., BACH, L., DENSE, C., LIMPENS, H.J.G.A., MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Flughautmäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. - Naturschutz und Landschaftsplanung 88 (8): 889–836.

BMS-UMWELTPLANUNG (2012): Integratives Steinkauz-Schutzkonzept für den Bereich Bac-cum, Stadt Lingen (Ems). – Im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems).

BUKEA (2022): Natur & Licht - Arbeitshilfe zur naturschutzfachlichen Einschätzung von Licht zum Schutz der Artenvielfalt. Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirt-schaft, Abteilung Naturschutz, Hamburg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2020; Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. – Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (4).

CORBEN, C. (2004): Zero-Crossing Analysis for Bat Identification: An overview. Bat Echolo-cation Research - tools, techniques and analysis. 95 - 107. Bat Conservation International.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.

DIETZ, C. & KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

FLADE, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching, 879 S.

FUHRMANN, M., SCHREIBER, C. & J. TAUCHERT (2002): Telemetrische Untersuchungen an Bech-steinfledermäusen (*Myotis bechsteinii*) und Kleinen Abendseglern (*Nyctalus leisleri*) im Oberursler Stadtwald und Umgebung (Hochtaunuskreis). In: MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G., & P. BOYE (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern - Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. - Schriftenr. Landschaftspfl. Na-tursch. 71: 131–14.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - FuE-Vorhaben FE 02.286/2007 der Bundesanstalt für Straßenwesen im Auftrag des Bun-desministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

GEIGER, H. & B.-U. RUDOLPH (2004): Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: Bayrisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BUND) (Hrsg.): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.

Geiger, A., Kiel, E-F & M. Woike (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 04 (2007): 46-48.

GLITZNER, I.; BEYERLEIN, P., BRUGGER, C.; EGERMANN, F., PAILL, W. SCHLÖGEL, B. & TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu Anlage- und Betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 -Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm.

GRÜNEBERG C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIEHLS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. - NWO (Hrsg.). (Druckfassung: Nov.: 2017), in: Charadrius, Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nord-rhein-Westfalen, 52. Jahrgang 2016, Heft 1 -2.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6 (6/93): 181-186, Hannover.

JÜDES, U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. - Myotis 87: 87 – 40.

KLAUS, G., KÄGI, B., KOBLE, R. L., MAUS, K. & A. RIGHETTI (2005): Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. Vollzug Umwelt. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern. 4: S.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. Landwirtschaftsverlag Münster.

KUIJPER D. P. J., SCHUT J., v. DULLEMEN D., TOORMAN H., GOOSSENS N., OUWEHAND J., LIMPENS H. J. G. A. (2008): Experimental evidence of light disturbance along the commuting routes of pond bats (*Myotis dasycneme*). Lutra 51: 37 – 49.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2023): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2023): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW. - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020): Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll: A – Antragsteller (Angaben zum Plan/Projekt) - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020): Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll: B – Antragsteller (Art für Art-Protokoll) - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2023): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 3712 „Ibbenbüren“, 4.Quadrant. - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2023a): Fischotter (*Lutra lutra* (Linnaeus, 1758)). - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6567https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6567>.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA 2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. - http://www.naturschutz-fachinformations-systeme-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/lana_hinweise_artenschutz.pdf.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN [LANUV-NRW] (1996): Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen – Methodik und Arbeitsanleitung (Kartieranleitung Fortführungsstand 2008), Recklinghausen.



LEWANZIK, D. & C. C. VOIGT (8:13): Lichtverschmutzung und die Folgen für Fledermäuse. In: HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336. Im Internet abrufbar unter: www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf.

LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. - *Nyctalus* (N.F.), 4 (6): 561 – 575.

LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausbestimmung mit dem Ultraschall-Detektor. Lern- und Übungsanleitung für die mitteleuropäischen Fledermausarten mit CD. Nabu-Umweltpyramide, Bremervörde.

MEINIG, H.; VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. In: Lanuv (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung – LANUV-Fachbericht 36, Bd. 8: 51- 78. – https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.

MESTER, S. (8:13): Untersuchung zum Einsatz des Batcorders für die akustische Erfassung von Fledermäusen im Vergleich zu herkömmlichen Horchkisten. Unveröffentlichte Masterarbeit der Universität Rostock.

MIDDELTON, N., FROUD, A. & K. FRENCH (2014): *Social Calls of the bats of Britian an Ireland*. Exeter: Pelagic Publishing.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV 2007): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. - Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2013): *Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen*. - Düsseldorf.

PFALZER, G. (2002): *Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozilllaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae)*. Dissertation im Fachbereich Biologie, Abteilung Ökologie der Universität Kaiserslautern.

RIEGER, I., WALZTHÖNY, D. & ADLER, H. (199:): *Wasserfledermäuse, Myotis daubentonii, benutzen Flugstraßen*. - *Mitt. Naturf. Ges. Schaffhausen*, 35: 37 – 68.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands*. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020*. – *Berichte zum Vogelschutz* 57.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & HACHTEL, M. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011): *Rote Liste und Artenverzeichnis der*

Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand: September 2011, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen.

SCHMIEDEL, J. 2001. Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt – ein Überblick. - Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz. 67: 19-51.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben. 220 S.

STARRACH, M. & B. MEIER-LAMMERING (2008): Erfassung von Fledermausaktivitäten mittels Horchkisten in der Landschafts- und Eingriffsplanung. Nyctalus 13 (1): 48-6.

SÜDBECK, P., H. ANDREITZKE, FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VOIGT, C. C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H. J. G. A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOESLSTRA & M. ZAGMAJSTER (2019): EUROBATS Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. - Publication Series. Bonn.

WEID, R. & O. VON HELVERSEN (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 85: 5-87.

WEID, R. (1994): Sozialrufe männlicher Abendsegler. Bonner Zoologische Beiträge, Band 45: 33-38.

Rechtsquellen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Rd.Erl. v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates (VS-RL) vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 215/1 vom 19.08.2005).



Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).



ANHANG I: ASP- STUFE I: GESAMTPROTOKOLL UND ASP- STUFE II: ART-FÜR-ART-PROTOKOLLE

- **ASP- Stufe 1: Gesamtprotokoll**

- **ASP- Stufe 2: Art für Art-Protokolle:**
 - Steinkauz
 - Braunes Langohr
 - Breitflügelfledermaus
 - Kleiner Abendsegler
 - Rauhautfledermaus
 - Zwergfledermaus
 - *Myotis*-Arten

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein